

Anlage Nr. 1

zur Benutzungsordnung für die Sporthalle Schwendi vom 17.11.2008

Entgeltordnung

für die Benutzung der Sporthalle Schwendi vom 17.11.2008

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Nutzung der Sporthalle und ihrer Nebenräume erhebt die Gemeinde Schwendi Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Die privatrechtlichen Entgelte unterliegen der Mehrwertsteuer.

§ 2

Entstehung der Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Zusage/Erteilung der Erlaubnis auf Benutzung, ansonsten (z. B. wenn Benutzung allgemein als erlaubt gilt, etc.) mit der Benutzung der Einrichtung.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Mit der verbindlichen Erlaubnis zur Nutzung der Sporthalle kann eine Vorauszahlung in Höhe des vorraussichtlich anfallenden Benutzungsentgelts und - je nach Einzelfall - eine angemessene Kautions für eventuelle Schadensersatzansprüche verlangt werden.

§ 3

Schuldner

Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Nutzungsberechtigte (§ 2 Abs. 24 der Benutzungsordnung), dem die Nutzung allgemein oder im Einzelfall (§ 2 Abs. 6 der Benutzungsordnung) von der Gemeinde erlaubt worden ist und/oder diejenige/n Person/en, die einen entsprechenden Nutzungsantrag bei der Gemeinde gestellt hat/haben.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Benutzungsentgelte

- (1) Die Höhe der **Benutzungsentgelte für Veranstaltungen** (z. B. Turniere, Wettkämpfe, Sportfeste, etc.) wird wie folgt festgesetzt:

a.) Sporthalle, Foyer und Tribüne

- ganze Sporthalle für	
* 1 Tag	90,00 Euro
* ½ Tag (bis max. 4 Stunden)	45,00 Euro
* ein Wochenende (Samstag/Sonntag)	120,00 Euro
- 2/3 der Sporthalle für	
* 1 Tag	60,00 Euro
* ½ Tag (bis max. 4 Stunden)	30,00 Euro
* ein Wochenende (Samstag/Sonntag)	80,00 Euro
- 1/3 der Sporthalle für	
* 1 Tag	30,00 Euro
* ½ Tag (bis max. 4 Stunden)	15,00 Euro
* ein Wochenende (Samstag/Sonntag)	40,00 Euro

Das Entgelt beinhaltet auch die Nutzung des Foyers und der Tribüne.

b.) Umkleide-/Duschräume

- Nutzung je Umkleide- und Duschaum pro Tag	2,50 Euro
---------------------------------------------	-----------

c.) Küche einschließlich Ausschank und Abstellräume

- Nutzung für einen Tag	20,00 Euro
- Nutzung für zwei Tage	40,00 Euro
- für jeden zusätzlichen Tag	20,00 Euro

d.) Veranstaltungen im Foyer allein (ohne Sporthallenbereich)

- für 1 Tag 50,00 €
- für ein Wochenende (Samstag/Sonntag) 75,00 €
- bis zu max. 4 Stunden 25,00 €

e.) Sportbetrieb im Foyer allein (ohne Sporthallenbereich)

- Foyer 2,00 €/Std.

f.) Lautsprecheranlage pro Tag 5,00 €

(2) Für den **laufenden Sportbetrieb** werden folgende Benutzungsentgelte festgesetzt:

a.) Sporthalle

- ganze Sporthalle 3,00 € je halbe Stunde
- 2/3 der Sporthalle 2,00 € je halbe Stunde
- 1/3 der Sporthalle 1,00 € je halbe Stunde

Das Entgelt beinhaltet auch die Nutzung der Dusch- und Umkleieräume.

b.) Nutzung Dusch- und Umkleieräume ohne Sporthalle (z. B. Außenspielbetrieb Fußball, etc.)

- Nutzung je Umkleide- und Duschaum pro Tag 2,50 €

**§ 5
Sonstige Regelungen**

(1) In den Benutzungsentgelten sind die Nebenkosten für Strom, Heizung, Beleuchtung und Wasser pauschaliert enthalten.

Bei Veranstaltungen ist der Müll vom Nutzungsberechtigten selbst auf eigene Kosten zu entsorgen. Sofern die Gemeinde dies erledigt, werden dem Nutzungsberechtigten die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

(2) Entschädigung für Personalkosten der Gemeinde:

Der Personalaufwand für die Übergabe/Abnahme der Sporthalle bzw. des Inventars vor und nach der Veranstaltung, die Bedienung der Hallentechnik (Heizung/Lüftung), die Kücheneinweisung, die Aufsicht während dem Auf- und Abstuhlen, das Auf- und Abschließen der Sporthalle (sofern nicht dem Nutzungsberechtigten übertragen) ist in den Entgelten des § 4 enthalten.

Zusätzliche von der Gemeinde auszuführende Arbeiten, zum Beispiel die Hallennachreinigung, ggf. Auf- und Abstuhlen, sonstige Tätigkeiten nach der Nutzungsordnung, werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. Als Kostenersatz wird ein Betrag von 20,00 €/Person/Stunde in Rechnung gestellt.

Bei einer durch die Gemeinde angeordneten Anwesenheit des Hausmeisters oder einer beauftragten Person während der ganzen Veranstaltung werden 10,00 €/Stunde erhoben; bei Rufbereitschaft 5,00 €/Stunde.

(3) Bei über einen längeren Zeitraum währenden Veranstaltungen wird vom Gemeinderat das Benutzungsentgelt im Einzelfall festgelegt.

(4) Für die Vorbereitung von Veranstaltungen können maximal 1 Tag und zum Abbau lediglich ½ Tag ohne Berechnung eines zusätzlichen Benutzungsentgeltes (Zuschlag für jeden zusätzlichen Tag: 50,00 €) in Anspruch genommen werden.

**§ 6
Befreiung**

Die Benutzung der Sporthalle Schwendi durch die Schulen und die Kindergärten ist **unentgeltlich**.

**§ 7
Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu den Entgelten nach den §§ 4 und 5 dieser Entgeltordnung ist noch die Umsatzsteuer (Regelsteuersatz - § 12 Abs. 1 UStG) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zu entrichten.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen und Gemeinderatsbeschlüsse über den Betrieb, die Ordnung und die Erhebung einer Nutzungsgebühr oder eines Benutzungsentgeltes für die Sporthalle Schwendi außer Kraft.

Schwendi, 18.11.2008

Günther Karremann
Bürgermeister

Verfahrens- und Ausfertigungsvermerke:

Die vorstehende Entgeltordnung wurde entsprechend der „**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**“ der Gemeinde Schwendi vom **11.03.2002** gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Schwendi vom **28.11.2008, Nr. 48**.

Für die Richtigkeit!

Schwendi, 02.12.2008

(Unterschrift)